



Brüssel, den 15. September 2025
(OR. en)

12553/25
ADD 2

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0085(COD)

CODEC 1216
COH 170
SOC 594
SAN 542
CADREFIN 169

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1057 zur
Einrichtung des Europäischen Sozialfonds *Plus* (ESF+) in Bezug auf
spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen
(erste Lesung)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärungen

Erklärung Bulgariens

Obwohl die Republik Bulgarien keine direkte Landgrenze mit der Ukraine, Belarus oder Russland hat, befindet sie sich durch ihre strategische Lage an der östlichen Außengrenze der Europäischen Union an der Schwarzmeerküste eindeutig in dem Gebiet, das von den zahlreichen und sich verschärfenden negativen Auswirkungen des anhaltenden Krieges in der Ukraine betroffen ist.

Der Schwarzmeerraum ist zunehmend erheblichen Sicherheitsrisiken ausgesetzt und von wirtschaftlichen und ökologischen Störungen sowie wachsenden strategischen Schwachstellen betroffen. Diese Ausstrahlungseffekte des Konflikts haben direkte und greifbare Auswirkungen auf die östlichen Regionen Bulgariens.

In diesem Zusammenhang bekräftigt Bulgarien nachdrücklich, dass die Schwarzmeerregionen für die Zwecke einschlägiger Gesetzgebungs- und Programmplanungsmaßnahmen mit Regionen, die unmittelbar an die Ukraine, Belarus und Russland grenzen, gleichgesetzt werden sollten.

Dieser Standpunkt steht voll und ganz im Einklang mit der Mitteilung der Europäischen Kommission „*Der strategische Ansatz der Europäischen Union für den Schwarzmeerraum*“ vom 28. Mai 2025, in der die Notwendigkeit einer umfassenden und koordinierten Reaktion der EU hervorgehoben wird und die geostrategische Bedeutung des Schwarzen Meeres für die Union insgesamt anerkannt wird.

Erklärung Ungarns

Ungarn erinnert an die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 6. März (Nummer 6b), in denen die Kommission aufgefordert wird, zusätzliche Finanzierungsquellen für die Verteidigung auf EU-Ebene vorzuschlagen, einschließlich zusätzlicher Möglichkeiten und Anreize, die allen Mitgliedstaaten basierend auf den Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten bei der Nutzung ihrer derzeitigen Mittelzuweisungen geboten werden.

Ungarn lehnt die Annahme der Verordnung nicht ab, ist jedoch der Auffassung, dass Artikel 2 nicht mit diesen Grundsätzen im Einklang steht, da er die Möglichkeit der Mitgliedstaaten einschränkt, über die Verwendung ihrer derzeitigen Mittelzuweisungen zu entscheiden.

Darüber hinaus wurden die Konditionalitäten für 2021-2027, einschließlich der grundlegenden Voraussetzungen, als Teil der umfassenderen Einigung auf den MFR angenommen. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird dieser Rahmen während seiner Laufzeit geändert, wodurch rechtliche und politische Unsicherheit entsteht. Dies darf kein Präzedenzfall für die Zukunft sein.